

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LIII.

Bern, den 1. Nov. 1799. (10. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 17. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteris Meinung.)

Es wäre wohl sehr unklug, die Copisten-Gehalte viel weiter herabzusetzen; man bekäme dann statt guter, schneller und ordentlicher Arbeiter, schlechte und unordentliche, von denen leicht zwei nicht so viel leisten würden, als ein guter. Die Überseherstelle mag leicht die nothwendigste im Bureau des gr. Rath's seyn.

Der Beschluss wird angenommen.

Zäslin wiederholt seinen Antrag für eine Commission wegen der Gehalte der Senats-Kanzlisten.

Lüthi v. S. widersezt sich, da wir keine Initiative haben, und abwarten sollen, bis der gr. Rath von uns einen solchen Vorschlag verlangt.

Zäslin nimmt seinen Antrag zurück.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der verordnet, die 3 Gerichte, welche zur Beurtheilung einer abgedankten Elitemilitärperson erforderlich sind, sollen in dem Hauptorte von dem Militärquartier des Beklagten versammelt, und aus Offizieren und Unteroffizieren dieses Quartiers zusammengesetzt werden.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der das Direktorium aus Veranlassung einer Petition der Gesellschaft der Weber in Bern einladiet, den gesetzgebenden Räthen Auskunft über die Natur der Güter dieser Gesellschaft zu geben.

Derjenige wird verlesen, der erklärt: die vom Volkziehungsdirektorium vorzunehmende gerichtliche Verfolgungen gegen das Kriegsgericht in Oron, welches die Staatsverbrecher des Kantons Oberland zu beurtheilen hatte, soll von

dem Kantonsgericht des Kantons Oberland unter den gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

Lüthi v. Sol. hätte schon lange einen Beschluss gewünscht, der die Responsabilität aller Behörden festsetze und organisierte, die der Kriegsgerichte nicht nur, sondern auch der Distrikts- und Kantonsgerichte, der Verwaltungen und des Direktoriums; ihn schmerzt nur, daß der gr. Rath anstatt eines Gesetzes für alle ähnlichen Fälle, hier wieder ein Dekret für den besondern Fall macht. Er nimmt den Beschluss an.

Stokmann erwiedert, in dem gegenwärtigen Fall habe ein Dekret gefasst werden müssen; ein allgemeines Gesetz hätte nur auf künftige Fälle angewandt werden können.

Cart stimmt Lüthi bei; besondere Gesetze scheinen immer mehr Urtheile als Gesetze zu seyn. Die Resolution beruht aber auf einem irriegen Princip: man unterscheide das Verbreschen, das das Gericht zu beurtheilen hat, und das so in seinem Urtheil liegen mag. Ubi culpa, ibi pæna. Da das Verbrechen des Gerichts, wana ein solches vorhanden ist, im Leman begangen worden, soll es mithin im Leman auch untersucht werden. Er verwirft den Beschluss.

Mittelholzer. Cart hätte Recht, wenn wir uns noch im Federativstand befänden; jetzt aber sind wir eine unheilbare Republik — und das Direktorium hätte eben so gut jedes andere Kantonsgericht vorschlagen können. Er stimmt zur Annahme.

Cart erwiedert mit dem 93. Art. der Constitution, der Mittelholzern widerlegt.

Lüthard. Das Direktorium verlangt eine Verfügung, und giebt nur die Gründe an, warum es glaubt, das Kantonsgericht Oberland solle gewählt werden, ohne einen eigentlichen Vorschlag zu machen. Er stimmt Cart bei.

Mittelholzer glaubt, da Militärgerichte keine constitutionelle Autorität sind, so seyn der 93. Art. der Constitution hier nicht anwendbar.

Laflecher verlangt eine Commission zu näheree Untersuchung, die übermorgen berichten soll. Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den Brn. Luthard, Cart und Mittelholzer.

Usteri im Namen der Revisionscommission der Constitution legt folgenden Bericht vor:

B. N. Eure Revisionscommission der Constitution erscheint heute vor Euch, um die gedrängte und skelettierte Neubesicht der Abänderungen, welche an der innern Verwaltung der Republik, ihrem neuen Plane gemäß, vorgenommen werden sollen, Euch darzulegen.

Durch die neue Eintheilung Helvetiens in Bezirke von 4000 Aktiibürgern, und in Viertheile dieser Bezirke, welche der Senat vorgeschlagen, und der große Rath angenommen hat, ist die frühere Revisionsarbeit Eurer Commission, die Euch zu Anfang des Jahres vorgelegt und gedruckt ausgetheilt ward, größtentheils umgeworfen und beseitigt worden. Es war gerade eine Hauptabsicht, die Ihr bei der neuen Eintheilung der Republik in gleichartige Bezirke beabsichtigtet, desto wirksamer und vollständiger darauf hin die Regierungsmaschine vereinfachen, die Zahl der öffentlichen Beamten vermindern, die Kraft der Regierung vermehren, und ihre Kosten verringern zu können.

Auf die neue Eintheilung also, und auf den eben erwähnten Zweck hin, ist der neue Entwurf Eurer Commission berechnet, und so wie es nothwendig schien, daß wir die Zustimmung des großen Rathes zu jener Eintheilung erhielten, ehe wir das auf Sie aufzuführende Gebäude hinzeichneten, so ist es nicht minder wünschenswerth, daß der heute vorzulegende Grundriss, wenn er von Euch wird geprüft und vervollkommenet seyn, auch dem großen Rath zur Prüfung und zur vorläufigen Sanktion übergeben werde; nur scheinbar wird dadurch einiger Aufschub in den Gang unserer Arbeit kommen; sind einmal die Grundlinien des Ganzen durch die Zusammenstimmung beider Räthe festgesetzt, so kann die Ausarbeitung des constitutionellen Textes keinen Weitläufigkeiten und großen Schwierigkeiten mehr unterworfen seyn: dahingegen vor der Sanktion des ganzen Ent-

wurfs, jede theilweise Arbeit bei dem genauen Zusammenhang, der zwischen allen Theilen der innern Verwaltung statt findet, eben so gewagt als unsicher seyn müßte.

Helvetien ist in Bezirke von 4000 Aktiibürgern, diese sind in Viertheile eingetheilt. Jedes Viertheil bildet eine Urversammlung.

Jedes Viertheil hat ein Friedensgericht.

Jedes Bezirk hat ein Bezirksgericht, eine Munizipalität und einen Stathalter.

Die Stathalter werden von der vollziehenden Gewalt ernannt; unter den Stathaltern von 5 Bezirken wählt sich der Vollziehungs-Rath einen, mit dem er unmittelbar, und durch diesen mit den übrigen correspondirt.

Die Friedensgerichte, Bezirksgerichte und Munizipalitäten werden von den Urversammlungen gewählt.

Eben diese Urversammlungen wählen jede 5 Kandidaten in die Volksrepräsentation, und hernach ihre Wahlmänner, wie Ihr das bereits beschlossen habt.

Die Wahlmänner von 20 Urversammlungen, mithin von 5 Bezirken, bilden eine Wahlversammlung. . . Diese wählen aus den 100 Kandidaten ihrer Urversammlungen, 10 Repräsentanten.

Da man nun ungefähr 90 Bezirke, also 18 Wahlversammlungen zu erwarten hat, so bekame man 180 Volksstellvertreter. 180

Diese versammeln sich zusammen, und erwählen aus sich: ersten 18 Glieder (von jeder Wahlversammlung eines) in die Centralverwaltung. Diese tritt an die Stelle der bisherigen Verwaltungskammern, deren Verrichtungen zweckmäßig theils an diese Centralverwaltung, theils an die Bezirksmunizipalitäten können vertheilt und übertragen werden. 36

Zweitens 18 Glieder (von jeder Wahlversammlung eines) in das Obergericht oder die haute cour national.

144 Es bleiben also noch 144 Repräsentanten. Diese bilden die Gesetzgebung; sie trennen sich in den großen und in den Revisionsrath. Jener besteht aus 2/3 oder 96, dieser aus 1/3 oder 48 Gliedern. Zusammen 144.

Das Obergericht besteht aus den schon erwähnten 18 Volksrepräsentanten. Zu diesen kommen noch 6 andere Mitglieder, die von beiden Räthen und von dem Obergericht selbst ausser ihrem Mittel so gewählt werden, dass der Revisionsrath dem Obergericht, dieses dem grossen Rath, und der große Rath dem Revisionsrath jeder einen funffachen Vorschlag macht, aus welchem jedes dieser Corps das erstmal 2, und nachher bei der partiellen Erneuerung 1 Glied wählt.

Die 24 Glieder, die das Obergericht bilden, trennen sich in 2 Cassationsgerichte; das eine für Civil-, das andere für Criminaffälle.

Beide vereinigen sich bei Staatsverbrechen, und allenfalls auch bei wichtigern Civilhandeln, als letzter Instanz.

Der Vollziehungsrath soll aus neun Gliedern bestehen, und von der Gesetzgebung gewählt werden. Theorie und Erfahrung scheinen uns anzurathen, die Zahl der 5 Glieder des Vollziehungsrathes, die wir mit den neuern Republiken gemeinschaftlich angenommen haben, in unsrer verbesserten Verfassung zu beseitigen. Durch die Zahl der neun, die wir vorschlagen, wird für die Vollziehungsmaaßregeln immer eine Stimmenmehrheit von 5 oder 4 erhalten, die gegenwärtig auf 3 oder 2 herabsinken kann; offenbar gewähren jene eine grössere Garantie wie diese — und da die Minister eigentlich die Vollziehungsorgane, das Direktorium hingegen der Regierungsrath, die Denkraft oder das Denkorgan der Regierung, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, der Einleiter der Vollziehungsmaaßregeln, nicht der Vollzieher selbst ist, so wird durch die Erhöhung der Zahl der fünf auf neun, keine Langsamkeit der Geschafte zu befürchten, wohl aber eine grössere Neise der Berathungen zu hoffen seyn.

Die Organisation des Nationalschazamts bliebe im Wesentlichen so, wie sie Euch in dem 8ten Abschnitt des gedruckten früheren Entwurfs eurer Commission vorgeschlagen ward.

Ein über die Verfassung wachendes Geschworenengericht von 36 Gliedern (aus jeder Wahlversammlung zwei) würde nach den in dem gedruckten Plan eurer Commission oder ähnlichen Ideen organisiert.

gerichte der Viertheile und die Distriktsgerichte der Bezirke.

Die Appellation gehört vor eins der nächsten Distriktsgerichte, mit Zuzug des daselbstigen Friedensgerichts. Unter denen 3 nächst elegenen schlägt jede Parthei eines aus.

In Kriminalfällen bekommt der Friedensrichter den Verhafsten innert 24 Stunden zum vorläufigen Examen. Er wird hierauf dem Geschwornengericht für die Anklage übergeben. — Die Untersuchung selbst geschieht durch das Bezirksgesetz.

Die Geschworenen zum Urtheil sprechen hierauf, und 5 Richter (ein Bezirksrichter, und ein Friedensrichter, aus jedem der 4 Friedensgerichte) wenden die Gesetze an.

B. R. Es war theils unmöglich, die gegenwärtige Stize mit einem erläuternden Commentar zu versehen, da der Berichterstatter erst gestern dazu aufgesodert ward; theils schien es auch überflüssig, da die verschiedenen Glieder der Commission bei den Debatten selbst die hier mangelnden Entwicklungen nachholen werden; es hätte auch nicht ohne Weitlaufigkeit geschehen können, da über verschiedene Punkte die Glieder der Commission getheilt, und ich nur beauftragt war, euch das, wozu sich die Mehrheit der Commission vereinigte, vorzutragen.

Die Uebersetzung ins Französische, und die Niederlegung auf den Kanzleitisch für 3 Tage werden beschlossen.

Genhard will ein besonderes Minoritätsgutachten vorlegen.

Mittelholzer bezweigt, nur in Nebensachen und Modifikationen, seien einzelne Glieder der Commission in ihren Meinungen getheilt gewesen, und eine eigentliche Minorität nicht vorhanden. Es scheint übrigens, der gr. Rath wolle unsren Beschluss verwerfen, nach welchem jedes Viertheil eine Urversammlung bilden soll; also dann wäre unser ganzes Gebäude umgeworfen, und damit auch unser Hauptzweck, die repräsentative Demokratie, der reinen Demokratie so nahe als möglich zu bringen. Er hofft, bei naherer Prüfung und Kenntniß unserer Gründe, werde der große Rath dem Senat beipflichten.

Für die Rechtspflege sorgen die Friedens-

(Die Fortsetzung folgt.)